

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Frau Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Zürich, 28. Februar 2021

Vernehmlassung zur Verordnung zum neuen Kinder- und Jugendheimgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Dr. Silvia Steiner

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. November 2020 und auf die Einladung an der Vernehmlassung zur Verordnung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes teilzunehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr und bedanken uns dafür.

Wir begrüssen grundsätzlich den Entwurf der Verordnung zum Kinder- und Jugendheimgesetz, auch wenn wir einiges verbesserungswürdig finden und uns erforderliche Präzisierungen fehlen.

Unsere Anliegen als Berufsverband Soziale Arbeit, AvenirSocial Region Zürich & Schaffhausen, sind in erster Linie die Verstärkung der Professionalität im Sozialbereich mit einer angemessenen Verberuflichung und die Schaffung von Bedingungen, welche eine optimale Qualität zu Gunsten der Leistungsbeziehenden in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen erreichen.

Weiter liegt uns daran, dass in der Verordnung die Vorgaben der Kinderrechte einfließen und sie bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfemassnahmen auch entsprechende Beachtung finden.

In der Beilage erhalten Sie unsere hervorgehobenen Ergänzungen und Änderungsvorschläge (in roter Schrift) in der Vernehmlassungsvorlage. Wir äussern uns neben grundsätzlichen Anmerkungen v.a. zu den folgenden Bereichen:

- Familien- / Heimpflege
- Betreuungsschlüssel
- Berufsausbildung der Betreuungspersonen

Kinder und Jugendliche werden heute zu Recht nur in angezeigten Fällen fremdplatziert. Allenthalben wird dann die hohe Komplexität der Fälle angeführt, bzw. ein hoher Betreuungsbedarf ausgewiesen aufgrund vorausgegangener Sozialisierungen oder anderer, die Entwicklung erschwerender Verhältnisse.

Es ist uns unverständlich, warum in der Verordnung eine sog. normale Pflegefamilie bis zu fünf Bewilligungen erhalten kann. Wir bezweifeln, dass die Leistungsbeziehenden damit die ihnen nötige Sorge und Pflege erfahren.

Wie auch eine sozialpädagogische Pflegefamilie zu gleichen Tarifen abgegolten würde oder sie sich bereits bei einem einzigen Pflegeplatz schon als dezentrale Kleinstinstitution zu registrieren hätte.

Wir fordern deshalb, dass einer Pflegefamilie max. drei Bewilligungen zustehen, ausser es handelt sich um Kinder aus derselben Herkunftsfamilie. Eine sozialpädagogische Pflegefamilie müsste zu einem anderen Tarif abgegolten werden.

Die Angebotsseite ist zu wenig differenziert und zu gering auf die Nachfrage ausgerichtet.

Die Kriterien erforderlichen Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Auftragserledigung zwingend sind, sind mangelhaft. Ebenso ist die Liste der aufgeführten für die Betreuung möglichen Berufsausbildungen nicht ausgearbeitet.

Die im Verordnungsentwurf festgehaltenen Auflistungen sind wenig zukunftsgerichtet und scheinen uns wenig geeignet, den bekannten Schwächen in der Betreuung - von der Krippe bis zu den Jugendheimen - zu begegnen.

Abschliessend möchten wir ausdrücklich festhalten, dass die Vorlage im Sinn und Geist noch stärker daraufhin ausgerichtet werden soll, dass die verschiedenen Angebote aufgrund der angezeigten Bedürfnisse der Leistungsbeziehenden zur Umsetzung gelangen und nicht finanzielle Erwägungen dominieren.

Mit dem neuen Gesetz wird ein Paradigmenwechsel vollzogen und zwar von der Bedarfsorientierung hin zu neu Auftrags- bzw. Vertragsgestaltung. Aus unserer Erfahrung geht daraus eine Verallgemeinerung hervor, die für die Leistungsbeziehenden, wie für die Professionellen der Sozialen Arbeit eine Verschlechterung der Situation ergibt. Denn bei den Ansätzen für SPF wurde entgegen unserem Vorschlag von Fr. 272.00, der Ansatz von Fr. 250.00 bestimmt. Diesen halten wir für zu gering. Dieser Ansatz basiert auf der Lohnklasse 16. Jetzt arbeiten etliche SPF-Organisationen mit Löhnen der Lohnklasse 18. Das bedeutet, dass Fachleute entweder tiefere Löhne erhalten werden oder aber in die Pauschale eingerechnete Leistungen künftig nicht mehr erhalten sind. Das wird eine Qualitätsverschlechterung zur Folge haben.

In Konzepten der ambulanten Betreuungsangebote und stationären Einrichtungen findet man hohe Qualitätsstandards. Die Umsetzung kann jedoch nur gelingen, wenn Betreuende ihrer Aufgabe gewachsen sind und sinnvolle und angemessene Arbeitsbedingungen bestehen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
Vorstand AvenirSocial Region Zürich & Schaffhausen

Beilage:

- Detaillierte Vernehmlassung in Tabellenform